

Bewerbungsbedingungen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) für die Vergabe von Leistungen und Lieferungen (Zum Verbleib bei dem Bieter bestimmt!)

1. Allgemeine Erläuterungen

1.1 Einführung

Die Bewerbungsbedingungen sind bei Erstellung und Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten zu beachten, um Fehler und einen damit verbundenen Ausschluss vom Vergabeverfahren zu vermeiden.

Erhalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers/Bieters Unklarheiten, so hat er die Vergabestelle vor Abgabe des Teilnahmeantrages bzw. Angebotes schriftlich per E-Mail oder Fax oder über die e-Vergabe-Plattform (www.evergabe-online.de) darauf hinzuweisen, auch wenn er den Hinweis schon vorher in anderer Form gegeben hat.

Die entsprechenden Fragen sind so rechtzeitig an den im Schreiben zur Teilnahme- bzw. Angebotsaufforderung genannten Ansprechpartner zu richten, dass eine Beantwortung seitens der Vergabestelle innerhalb der Teilnahme-/Angebotsfrist möglich ist.

Grundsätzlich werden die Vergabeverfahren elektronisch über die e-Vergabe-Plattform des Bundes durchgeführt. Die Vergabeunterlagen werden elektronisch unter (www.evergabe-online.de/awardingAuthorityList.html#P) zur Verfügung gestellt.

Die zur Nutzung der e-Vergabe-Plattform einzusetzenden elektronischen Mittel sind die Clients der e-Vergabe-Plattform und die elektronischen Werkzeuge der e-Vergabe-Plattform. Diese werden über die mit „Anwendungen“ bezeichneten Menüpunkte auf www.evergabe-online.de zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören für Unternehmen der Angebots-Assistent (AnA) und der Signatur-Client für Bieter (Sig-Client) für elektronische Signaturen. Die technischen Parameter zur Einreichung von Teilnahmeanträgen, Angeboten und Interessenbestätigungen sind durch die Clients der e-Vergabe-Plattform und die elektronischen Werkzeuge der e-Vergabe-Plattform bestimmt. Verwendete Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren sind Bestandteil der Clients der e-Vergabe-Plattform sowie der Plattform selber und der elektronischen Werkzeuge der e-Vergabe-Plattform. Weitergehende Informationen stehen auf <https://evergabe-online.info> bereit.

1.2 Sprache

Die Teilnahmeanträge/Angebote einschließlich sämtlicher Nachweise und Erklärungen sind in deutscher Sprache abzufassen. Die Korrespondenz mit der Vergabestelle ist in deutscher Sprache zu führen.

1.3 Form der Teilnahmeanträge/Angebote

Für die Teilnahmeanträge/Angebote sind die von der PTB bereitgestellten Vordrucke zu verwenden; die Verwendung selbst gefertigter Vordrucke oder Kurzfassungen ist unzulässig.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der PTB (AEB PTB) werden Vertragsbestandteil. Angebote, die sich auf Geschäftsbedingungen des Anbieters beziehen, werden nicht gewertet.

Die Teilnahmeanträge/Angebote und die mit ihnen einzusendenden Formulare müssen eindeutige Angaben über Sie als Wirtschaftsteilnehmer enthalten (Firma, Adresse, Name der handelnden Person).

Die Teilnahmeanträge/Angebote müssen vollständig sein; es müssen alle in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten sein.

Auf dem Postweg oder direkt übermittelte Teilnahmeanträge/Angebote müssen unterschrieben sein.

Teilnahmeanträge/Angebote müssen bis zum Ablauf der Teilnahme-/Angebotsfrist vollständig eingegangen sein. Für die Rechtzeitigkeit des Eingangs ist der Eingangsstempel der PTB maßgebend. Die Verantwortung für den rechtzeitigen Eingang liegt beim Absender.

Änderungen des Bewerbers/Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

An den vorgegebenen Texten in den Vergabeunterlagen dürfen keine Zusätze angebracht oder Änderungen vorgenommen werden. Soweit Sie Erläuterungen zur Beurteilung der Teilnahmeanträge/Angebote für erforderlich halten, sind diese auf einer gesonderten Anlage beizufügen. Die Erläuterungen dürfen jedoch nicht zu einer Änderung der in den Vergabeunterlagen festgelegten Bedingungen führen.

Muster und Proben können getrennt vom Teilnahmeantrag/Angebot übersandt werden. Sie müssen als zum Teilnahmeantrag/Angebot gehörig gekennzeichnet sein. Sie sind ausschließlich an die in den Vergabeunterlagen genannte Hausadresse der Vergabestelle zu übersenden.

Vom Bewerber/Bieter übersandte Entwürfe und Ausarbeitungen sowie Muster und Proben, die bei der Prüfung der Teilnahmeanträge/Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum der PTB über, soweit in der Teilnahme-/Angebotsaufforderung nichts Gegenteiliges festgelegt ist oder der Bewerber/Bieter im Teilnahmeantrag/Angebot nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe trägt der Bieter.

1.4 Übersendung der Teilnahmeanträge/Angebote

Teilnahmeanträge und Angebote sind in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mithilfe elektronischer Mittel (über die e-Vergabe-Plattform) zu übermitteln. Eine anderweitige Übermittlung (z. B. auf dem Postweg oder direkt) ist nur zulässig, sofern in den Vergabeunterlagen entsprechend aufgeführt. Die Übermittlung per E-Mail ist nicht zulässig und führt zum zwingenden Ausschluss des Teilnahmeantrages/Angebotes.

Versendung über e-Vergabe-Plattform

Bei Abgabe von Teilnahmeanträgen/Angeboten in elektronischer Form sind die Vorgaben der e-Vergabe einzuhalten.

Die Übersendung hat über die e-Vergabe-Plattform mittels der dort bereitgestellten Softwarekomponente AnA zu erfolgen. Der AnA verschlüsselt die Teilnahmeanträge/Angebote und ermöglicht die elektronische Übertragung an die im AnA voreingestellte Adresse. Teilnahmeanträge/Angebote sollten einen Umfang von 250 MB nicht überschreiten. Ferner sollten alle zu einem Teilnahmeantrag/Angebot gehörenden Dokumente in einem Sendevorgang zur Plattform übertragen werden. Nach dem Eingang der Teilnahmeanträge/Angebote werden diese mit einem elektronischen Zeitstempel versehen und bis zum Ende der Teilnahme-/Angebotsfrist verschlüsselt gehalten. Kurze Zeit nach der Absendung der Teilnahmeanträge/Angebote kann eine elektronische Eingangsbestätigung abgerufen werden, die neben dem Eingangszeitpunkt einen eindeutigen Kontrollwert des abgegebenen Teilnahmeantrages/Angebotes enthält.

Sollte dem Absender keine Eingangsbestätigung zugehen, ist Kontakt mit der technischen Hotline der Vergabeplattform aufzunehmen oder der Teilnahmeantrag/das Angebot erneut abzugeben.

Sollten sonstige technische Störungen auffallen, kontaktieren Sie bitte umgehend die Hotline.

Technische Hotline der e-Vergabe-Plattform des Bundes:

Telefon: +49 22899 610-1234
E-Mail: support@bescha.bund.de

Versendung auf dem Postweg oder direkt

Auf dem Postweg oder direkt übermittelte Teilnahmeanträge/Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag einzureichen und als solche zu kennzeichnen. Für die Kennzeichnung nutzen Sie bitte den Kennzettel, der den Vergabeunterlagen beigefügt ist.

1.5 Berichtigungen/Änderungen oder Rücknahme von Teilnahmeanträgen/Angeboten

Berichtigungen und Änderungen sind bis zum Ablauf der Teilnahme-/Angebotsfrist zulässig und unterliegen denselben Formerfordernissen wie die Teilnahmeanträge/Angebote selbst. Bei Abgabe eines überarbeiteten Teilnahmeantrages/Angebotes ist klarzustellen, in welchem Umfang der/das vorherige Teilnahmeantrag/Angebot gültig ist. Bei der Berichtigung eines Angebotes sollte daraus eindeutig hervorgehen, dass es sich weder um ein weiteres Haupt- noch um ein Nebenangebot handelt.

Die Rücknahme von Teilnahmeanträgen/Angeboten ist bis zum Ablauf der Teilnahme-/Angebotsfrist zulässig. Sie hat in der gleichen Form wie die Abgabe der Teilnahmeanträge/Angebote zu erfolgen.

1.6 Nebenangebote

Nebenangebote sind ausgeschlossen, es sei denn, sie werden im Einzelfall für zulässig erklärt.

Nebenangebote sind Angebote, die vom geforderten Angebot (Hauptangebot) abweichen, aber geeignet sind, dass mit der Ausschreibung erfolgte Ziel zu erreichen. Verbindliche Anforderungen des Leistungsverzeichnisses bzw. der Leistungsbeschreibung (z.B. Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen) sind auch von Nebenangeboten zu erfüllen.

Ausdrücklich erwünschte oder zulässige Nebenangebote müssen auf einer besonderen Anlage erstellt und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

Werden Leistungen angeboten, die in den Vergabeunterlagen nicht gefordert werden, so müssen deren Ausführung und Beschaffenheit auf einer gesonderten Anlage näher beschrieben werden.

1.7 Losvergabe

Die Vergabe in Losen an verschiedene Bieter ist beabsichtigt, wenn die Leistungsbeschreibung eine Losaufteilung vorsieht.

1.8 Kosten

Für die Erstellung der Teilnahmeanträge/Angebote und der ggf. geforderten Muster/Proben wird keine Vergütung gewährt. Die Unterlagen und Muster sind auf Kosten des Bieters zu übersenden.

1.9 Einbeziehung von Skonto

Angebotener Skonto mit einer Frist von mindestens 14 Tagen wird bei der Angebotswertung berücksichtigt. Hinsichtlich des Fristbeginns der Zahlung und sonstiger Zahlungsbedingungen wird auf die AEB der PTB verwiesen.

1.10 Schutzrechte

Der Bieter hat im Angebot anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebotes gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder anderen beantragt sind.

1.11 Geheimnisschutz

Nur bei EU-Vergabeverfahren

Die Teile des Angebotes, die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten oder aus anderen wichtigen Gründen dem Geheimschutz unterliegen, sind von den Bieter*innen entsprechend zu kennzeichnen. Ohne eine derartige Kennzeichnung kann die Vergabekammer im Rahmen eines etwaigen Nachprüfungsverfahrens von der Zustimmung der Beteiligten zur Akteneinsicht ausgehen (§ 165 Abs. 3 S. 2 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)).

1.12 Preisprüfung

Es findet die Verordnung PR 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (VOPR 30/53) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Die Auftraggeberin behält sich vor, eine Preisprüfung durchführen zu lassen. Diese erfolgt durch die zuständige Preisprüfungsstelle.

2. Fristen

2.1 Teilnahme-/Angebotsfrist

Die Fristen sind dem Schreiben zur Teilnahme-/Angebotsaufforderung zu entnehmen.

Teilnahmeanträge/Angebote müssen vor Ablauf der Teilnahme-/Angebotsfrist vollständig eingegangen sein. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Berichtigungen und Änderungen.

2.2 Bindefrist

Die Frist ist dem Schreiben zur Teilnahme-/Angebotsaufforderung zu entnehmen.

Die Bindefrist beginnt mit dem Ablauf der Angebotsfrist. Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden.

3. Bewerber/Bieter

3.1 Bewerber-/Bietergemeinschaften

Die Bewerber-/Bietergemeinschaft ist ein Zusammenschluss mehrerer selbstständiger Unternehmen, die gemeinsam das Ziel verfolgen, den Auftrag zu erhalten und nach erfolgreichem Vertragsabschluss als Arbeitsgemeinschaft durchzuführen.

Bewerber-/Bietergemeinschaften haben mit dem Teilnahmeantrag/Angebot dem Auftraggeber zu übergeben:

- Ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters sowie Art und Umfang des an sie übertragenen Leistungsteils.
- Eine von allen Mitgliedern verbindlich unterzeichnete Erklärung, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Zum Nachweis der Eignung sind für jedes Mitglied zudem entsprechend seines Leistungsumfangs die geforderten Nachweise zur Eignung einzureichen.

Die Bildung oder Änderung von Bietergemeinschaften ist nach Ablauf der Angebotsfrist bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist unzulässig und führt zum Ausschluss des Gemeinschaftsangebotes. Im Fall eines vorgesetzten Teilnahmewettbewerbs ist die Bildung oder Änderung von Bewerbergemeinschaften bereits nach Ablauf der Teilnahmefrist unzulässig.

3.2 Unterauftragnehmer

Unterauftragnehmer sind rechtlich selbstständige Unternehmen, die Teile der ausgeschriebenen Leistung für den Hauptauftragnehmer erbringen. Unterauftragnehmer werden nicht Vertragspartner des öffentlichen Auftraggebers. Der Hauptauftragnehmer ist für die Vertragserfüllung gegenüber dem öffentlichen Auftraggeber alleine verantwortlich.

Bei vollständiger oder teilweiser Übertragung der ausgeschriebenen Leistung auf Unterauftragnehmer sind bei Angebotsabgabe Art und Umfang des zu übertragenden Leistungsteils zu benennen. Mit der Unterzeichnung des Angebotsformulars erklärt der Bieter, dass ihm zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung die erforderlichen Kapazitäten und Mittel der Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen werden und dass diese sich ihm gegenüber zur Leistungserbringung im Falle der Zuschlagserteilung verpflichten.

Die Auftragnehmerin behält sich vor, von den Bieterinnen, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die Namen der vorgesehenen Unterauftragnehmer, vor Zuschlagserteilung benennen zu lassen.

Der Bewerber/Bieter ist verpflichtet, seine Unterauftragnehmer vor oder bei Vertragsschluss davon zu unterrichten, dass die VOPR 30/53 auf den Unterauftrag Anwendung findet.

3.3 Eignungsleihe

Ein Bewerber/Bieter kann im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden.

Sofern sich der Bewerber/Bieter bei der Ausführung der Leistung/von Leistungsteilen der Fähigkeiten/Ressourcen anderer Unternehmen bedienen will, sind die vorgesehenen Unternehmen bereits mit Abgabe des Teilnahmeantrages/Angebotes abschließend zu benennen sowie Art und Umfang der von ihnen jeweils auszuführenden Leistungen bzw. Leistungsteilen anzugeben. In diesen Fällen ist vom Bewerber/Bieter nachzuweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt.

3.4 Bevorzugte Bewerber

Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen, bei der Angebotsabgabe führen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt. Arbeits- und Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

4. Nachweis der Eignung

Der Bewerber/Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle seine Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit nachzuweisen. Geforderte Eignungsnachweise, die durch Präqualifizierungsverfahren erworben wurden, sind zugelassen.

Der Bieter kann alternativ nach § 50 Abs. 1 Vergabeverordnung (VgV) bzw. § 35 Abs. 3 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) die Einheitliche Europäische Eigenerklärung (EEE) verwenden. Die Vergabestelle fordert die nicht mit der EEE eingereichten Unterlagen nach § 50 Abs. 2 VgV vor Auftragsvergabe nach.

5. Wertung der Angebote

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot wird auf Grundlage der Wertungskriterien aus der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen ermittelt.

6. Mitteilungen und Bekanntmachungen

6.1 Mitteilung zu nicht berücksichtigten Teilnahmeanträgen/Angeboten

Im Rahmen eines nationalen Vergabeverfahrens nach UVgO informiert die Vergabestelle über die Nichtberücksichtigung eines Teilnahmeantrages bzw. Ablehnung eines Angebotes und über die Ergebnisse des Verfahrens nach § 46 Abs. 1 UVgO.

Bei EU-Vergabeverfahren nach VgV informiert die Vergabestelle nicht berücksichtigte Bewerber/Bieter nach § 134 GWB (Informations- und Wartepflicht). Unbeschadet des § 134 GWB finden für die Unterrichtung der Bewerber und Bieter die Bestimmungen nach § 62 VgV Anwendung.

Im elektronischen Verfahren erhalten nicht berücksichtigte Bewerber/Bieter die Mitteilungen über die e-Vergabe-Plattform.

6.2 Bekanntmachungen über vergebene Aufträge

Die Bekanntmachungspflichten ergeben sich aus §§ 30 UVgO und 39 VgV. Danach sind grundsätzlich insbesondere der Name des Auftragnehmers, der Auftragsgegenstand und (ausgenommen die Fälle des § 30 Abs. 1 UVgO) der Auftragswert bekannt zu geben. Sofern Ihre geschäftlichen Interessen einer solchen Bekanntgabe zuwiderlaufen, teilen Sie dies der Auftraggeberin bitte unverzüglich mit. Die Auftraggeberin entscheidet über den Inhalt der Bekanntgabe nach pflichtgemäßem Ermessen.